

Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin

PVÄ der Screening-Einheiten Berlin

Qualitätssicherung
Sascha Panteleit/Doreen Bontke
Tel.: 030 / 31 00 3 - 284
Fax: 030 / 31 00 3 - 730
qs@kvberlin.de

26.06.2015

Veröffentlichung der Allgemeinverfügung über die Zulassung von freiwilligen Röntgenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebserkrankungen im Amtsblatt für Berlin vom 26.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren PVÄ,

die KV Berlin möchte Sie über die Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales bezüglich der Gültigkeit der

Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über die Zulassung von freiwilligen Röntgenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebserkrankungen

informieren.

In Berlin werden gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlung (Röntgenverordnung – RÖV) die freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebserkrankungen bei Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres **zugelassen**.

Die bisher bestehende Allgemeinverfügung vom 25.04.2005 war bis zum 30.06.2015 befristet.

Die Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales über die Zulassung von freiwilligen Röntgenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebserkrankungen vom 18.06.2015 schließt sich nun nahtlos an die vorhergehende Allgemeinverfügung an und wird **am 01. Juli 2015 wirksam**.

Sie ist **bis zum 30. Juni 2025 befristet**.

Einzelheiten bzgl. der Voraussetzungen und Auflagen zur Durchführung von o. g. Untersuchungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. D. Bontke

Anlage

Allgemeinverfügung gem. Amtsblatt vom 26.06.2015

INHALT

Seite	Seite
Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – Bekanntmachung einer Löschung aus dem Ver- zeichnis national wertvollen Kulturgutes 1338	Hauptwahlvorstand für die Wahl zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin Hinweis auf die Bekanntmachung zur Zusam- mensetzung des Hauptwahlvorstandes 1359
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) 1339	Verwaltungsakademie Berlin Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (FPO) 1359
Allgemeinverfügung über die Zulassung von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebskrankungen 1355	Prüfungsordnung für die Durchführung von Ab- schluss- und Umschulungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz 1362
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Entstehung einer Stiftung 1356	Zahnärztekammer Berlin Erlöschen einer Weiterbildungsberechtigung/ Anerkennung als Weiterbildungsstätte auf dem Gebiet „Oralchirurgie“ 1367
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Panke in den Bezirken Mitte und Pankow von Berlin 1356	Bezirksämter 1368
Apothekerkammer Berlin Änderung/Ergänzung des Verzeichnisses der zur Weiterbildung ermächtigten Kammerangehö- rigen 1358	Stellenausschreibungen 1373
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Ver- kehrsunternehmen (VBB-Tarif) 1359	Gerichte 1398
	NICHT AMTLICHER TEIL
	Gläubigeraufrufe 1400

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 02. 07. 2015	Freitag, 10. 07. 2015
Donnerstag, 09. 07. 2015	Freitag, 17. 07. 2015
Donnerstag, 16. 07. 2015	Freitag, 24. 07. 2015
Donnerstag, 23. 07. 2015	Freitag, 31. 07. 2015

Anlage 3

Übersicht der Gesamtaufwendungen zum Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß Nummer 6.1.1

1	2	3	4		5		6		7		8	
			Mittel		Einnahmen		Einnahmen		Einnahmen		Einnahmen	
Größe der BG nach Anzahl der Personen	Richtwert Bruttofläch (siehe Anlage 1 Nummer 2 der AV-Wohnen, Spalte 8) mit. in €	Gebäudefläche in m²	Grenzwert Heizkosten	zulässige Gesamtaufwendungen (Summe aus Spalte 2 und 4)	Grenzwert Heizkosten	zulässige Gesamtaufwendungen (Summe aus Spalte 2 und 6)	Grenzwert Heizkosten	zulässige Gesamtaufwendungen (Summe aus Spalte 2 und 8)	Grenzwert Heizkosten	zulässige Gesamtaufwendungen (Summe aus Spalte 2 und 8)	Grenzwert Heizkosten	zulässige Gesamtaufwendungen (Summe aus Spalte 2 und 8)
			mit. in €	mit. in € (aufgerundet)	mit. in €	mit. in € (aufgerundet)	mit. in €	mit. in € (aufgerundet)	mit. in €	mit. in € (aufgerundet)	mit. in €	mit. in € (aufgerundet)
1	364,80	100-250	95,90	499,00	84,90	449,00	96,00	483,00	96,00	483,00	96,00	483,00
		251-500	92,00	457,00	80,90	445,00	94,00	459,00	94,00	459,00	94,00	459,00
		501-1000	83,00	464,00	77,00	442,00	91,00	456,00	91,00	456,00	91,00	456,00
		> 1000	84,00	449,00	73,00	439,00	86,00	480,00	86,00	480,00	86,00	480,00
2	437,40	100-250	114,80	552,00	101,40	539,00	117,80	555,00	117,80	555,00	117,80	555,00
		251-500	110,40	548,00	96,90	534,00	112,00	551,00	112,00	551,00	112,00	551,00
		501-1000	106,80	546,00	92,40	530,00	108,20	547,00	108,20	547,00	108,20	547,00
		> 1000	100,80	539,00	87,90	525,00	102,00	540,00	102,00	540,00	102,00	540,00
3	518,25	100-250	143,25	652,00	128,75	645,00	147,00	666,00	147,00	666,00	147,00	666,00
		251-500	138,00	657,00	120,75	639,00	141,00	660,00	141,00	660,00	141,00	660,00
		501-1000	133,50	652,00	115,50	634,00	136,50	656,00	136,50	656,00	136,50	656,00
		> 1000	128,00	645,00	109,50	628,00	127,50	646,00	127,50	646,00	127,50	646,00
4	587,35	100-250	162,35	789,00	143,05	731,00	166,00	754,00	166,00	754,00	166,00	754,00
		251-500	156,40	744,00	136,85	725,00	159,80	748,00	159,80	748,00	159,80	748,00
		501-1000	151,30	739,00	130,80	719,00	154,70	743,00	154,70	743,00	154,70	743,00
		> 1000	142,90	731,00	124,10	712,00	144,50	732,00	144,50	732,00	144,50	732,00
5	679,97	100-250	185,27	868,00	163,93	844,00	180,12	871,00	180,12	871,00	180,12	871,00
		251-500	178,48	839,00	156,17	837,00	182,38	863,00	182,38	863,00	182,38	863,00
		501-1000	172,89	863,00	148,38	830,00	176,54	867,00	176,54	867,00	176,54	867,00
		> 1000	162,98	843,00	141,62	822,00	184,90	845,00	184,90	845,00	184,90	845,00
zusätzlich 1	84,12	100-250	22,82	106,00	20,28	106,00	23,52	108,00	23,52	108,00	23,52	108,00
		251-500	22,06	107,00	19,32	104,00	22,98	107,00	22,98	107,00	22,98	107,00
		501-1000	21,36	106,00	18,48	103,00	21,84	106,00	21,84	106,00	21,84	106,00
		> 1000	20,18	106,00	17,52	102,00	20,40	105,00	20,40	105,00	20,40	105,00

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Allgemeinverfügung über die Zulassung von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebskrankungen

Vom 18. Juni 2015

GesSoz | B 5

Telefon: 9028-2691 oder 9028-0, intern 928-2691

Nach § 25 Absatz 1 Satz 2 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird zugelassen, dass im Land Berlin freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebskrankungen an Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres vom Strahlenschutzverantwortlichen durchgeführt werden dürfen, wenn

1. die Strahlenschutzverantwortlichen über eine Genehmigung der zuständigen Überwachungsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin) nach § 3 Absatz 1 der Röntgenverordnung für den Betrieb einer Röntgendiagnostikeinrichtung verfügen, die die Anwendung von Röntgenstrahlen am Men-

schon im Rahmen von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebskrankungen beinhaltet,

2. die Strahlenschutzverantwortlichen als Programmverantwortliche Ärztinnen oder Ärzte über eine Genehmigung der Kassennärztlichen Vereinigung Berlin nach § 4 der Anlage 9.2 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte, die zuletzt am 16. Juni 2014 geändert worden ist, verfügen, mit der sie nachweisen, dass alle Anforderungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nummer 148a vom 2. Oktober 2009), die zuletzt am 24. Juli 2014 (BAnz AT 31. Dezember 2014 B4) geändert worden ist, eingehalten werden,
3. die Strahlenschutzverantwortlichen über Zeugnisse der Kooperationsgemeinschaft über die Zertifizierung und die Rezertifizierung nach § 37 der Anlage 9.2 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte verfügen sowie
4. in anonymisierter Form die Parameter aufgezeichnet werden, die für die Ermittlung der Dosiswerte für die Untersuchung der einzelnen Patientinnen erforderlich sind und auf Verlangen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vorgezeigt werden können.

Nebenbestimmungen

Auflage

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Genehmigungen und Zeugnisse sind der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Oranienstraße 106, 10969 Berlin innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides in einfacher beglaubigter Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen.

Auflagen-, Rücknahme- und Widerrufsvorbehalt

Nachträgliche Auflagen auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, und die Rücknahme und der Widerruf dieser Zulassung nach § 17 Absatz 2, 3 und 5 des Atomgesetzes bleiben vorbehalten.

Befristung

Diese Allgemeinverfügung wird am 1. Juli 2015 wirksam und ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vergleiche hierzu www.berlin.de/srv) zu erheben. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin zu richten.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 16. Juni 2015

JustV II D 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Universal-Tao-Germany-Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Sie fördert die Ausübung und die Unterrichtung der UHT-Lehre nach Großmeister Mantak Chia in Deutschland. Kern der UHT-Lehre sind körperliche und meditative Übungen im Kontext der chinesischen Fünf-Elemente-Lehre, der traditionellen chinesischen Medizin und der klassischen chinesischen Medizin.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Panke in den Bezirken Mitte und Pankow von Berlin

Bekanntmachung vom 9. Juni 2015

StadtUm VIII D 201

Telefon: 9025-2064 oder 9025-0, intern 925-2064

I. Verfahren

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Integrativer Umweltschutz – Wasserbehörde – führt für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in den Bezirken Mitte und Pankow von Berlin und umfasst den Verlauf des Fließgewässers zwischen

- der Pankemündung in das Nordhafenbecken bei km 10,55 des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals im Bezirk Mitte und
- den Pölnitzwiesen im Bezirk Pankow (Stadtgrenze zum OT Zepernick der Gemeinde Panketal im Land Brandenburg).

Von dem ca. 17,6 km langen Berliner Gewässerabschnitt befinden sich etwa 23 % im Bezirk Mitte von Berlin und etwa 77 % im Bezirk Pankow von Berlin. Ungefähr bei km 4,2 verläuft die Panke unmittelbar an der Grenze des Bezirks Reinickendorf von Berlin.

Das Vorhaben umfasst den Fließgewässerausbau der Panke mit linienhafter Verbesserung der Gewässerstruktur im Sinne einer Renaturierung. Die Panke ist derzeit urban geprägt. Für den Gewässerlauf ist in Abschnitten die eigendynamische Entwicklung durch Umbaumaßnahmen vorgesehen. Ein Laufentwicklungskorridor soll wiederhergestellt werden, teilweise auch eine Wiedererschließung von Wiesen und Wald zu Auen. Für Abschnitte, in denen Flächen nicht zur Verfügung stehen, führt das Land Berlin strukturverbessernde Maßnahmen innerhalb der Bestandsgrenzen durch. Diese umfassen zum Beispiel den Einsatz von Totholz, Gabionen, Störsteinen sowie Bepflanzungen.

Das Planungsgebiet teilt sich in die Planungsabschnitte Pa 01 bis Pa 16 ein, in denen die geplanten Maßnahmen detailliert beschrieben werden.

III. Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, insgesamt zwölf Leitz Ordner) liegen in der Zeit

vom 29. Juni 2015 bis 28. Juli 2015

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Auslegung erfolgt an folgenden Standorten:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin (Lichthof, linker Seitenraum)

Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr

Stadtbibliothek Buch, Wiltbergstraße 19–23, 13125 Berlin

Montag 13 bis 19 Uhr

Dienstag 11 bis 17 Uhr

Mittwoch 13 bis 17 Uhr

Donnerstag 13 bis 19 Uhr

Freitag 13 bis 17 Uhr